

Feuerwehrsatzung der Stadt Herrnhut

Der Stadtrat hat am 11.04.1996 aufgrund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), Sächs. GVBl. S. 227, diese Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Herrnhut“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren der Ortsteile Herrnhut, Stadt, und Ruppertsdorf, Stadt Herrnhut, welche sich je in eine aktive Abteilung, eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung gliedern.

Die Feuerwehr kann einen Musikzug unterhalten.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen, betraut werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

Jährlich sind mindestens 12 Dienste je Ortswehr durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr hat daran teilzunehmen.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 18. Lebensjahr;
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und nach Möglichkeit atemschutztauglich nach G 26.

Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 SächsBrandschG.

Die Bewerber müssen in der Stadt wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und der jeweiligen Ortsausschüsse. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeversuches ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 60. Lebensjahr bei Kameradinnen und das 65. Lebensjahr bei Kameraden vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr Herrnhut haben das Recht, den ehrenamtlichen Wehrleiter zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren wählen den Leiter der jeweiligen Ortswehr, welcher gleichzeitig Stellvertreter des Wehrleiters ist und die Ortsfeuerwehrausschüsse, die gemeinsam den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Herrnhut bilden.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem Rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen;
- eine Androhung des Ausschlusses oder
- den Ausschluss veranlassen.

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehr der Stadt Herrnhut führen den Namen „Jugendfeuerwehr Ortsteil Herrnhut“ und „Jugendfeuerwehr Ortsteil Ruppertsdorf“. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden, und wird von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 sinngemäß.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird;
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt;
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird;
5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von 5 Jahren vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss berufen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 60./65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

- Organe der Feuerwehr sind:
- Hauptversammlung,
 - Feuerwehrausschuss,
 - Wehrleitung,
 - Ortswehrleitungen,
 - Ortsfeuerwehrausschüsse.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist eine ordentliche Ortshauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen.

Der Ortshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entschädigung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Ortshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Ortshauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

Die Ortshauptversammlung wählt den Ortswehrleiter und den Ortsfeuerwehrausschuss der jeweiligen Ortswehr.

(2) Die ordentliche Ortshauptversammlung ist vom Wehrleiter oder vom Ortswehrleiter einzuberufen.

Eine außerordentliche Ortshauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortshauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Ortshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Ortshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist eine ordentliche Hauptversammlung bei Erfordernis (analog Abs. 1 bis 3) und bei den Wahlen einzuberufen.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzendem und der Anzahl der in die Ortswehren benannten Mitglieder, je Ortswehr 4 Feuerwehrausschussangehörige. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren benannt.

Der Schriftführer, Jugendfeuerwehrwart und der Vertreter der Altersabteilung nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(2) Der Feuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.

Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Bei den Ortsfeuerwehrausschüssen ist analog Abs. 1 bis 6 zu verfahren.

§ 12 Wehrleitung und Ortswehrleitungen

(1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und die Leiter der Ortswehren als seine Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.

(2) Der Wehrleiter wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Ortswehrleiter analog, jedoch von der jeweiligen Ortshauptversammlung gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat Herrnhut vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.

Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken;
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Ortswehrleiter hat insbesondere

- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen;
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren.

(7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 SächsBrandschG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Für jede Ortsfeuerwehr wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren je ein Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart gewählt.

Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart sind Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus sind die Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.

(3) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskasse je Ortsfeuerwehr zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden.

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 800,00 DM in einem Bestandsverzeichnis, getrennt nach den Ortsfeuerwehren, nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(5) Der Wehrleiter legt vor einer jeden Feuerwehrausschusssitzung und Hauptversammlung fest, welcher der Schriftführer die Niederschrift zu fertigen hat.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Wehrleiters und der Leiter der Ortsfeuerwehren erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wehrleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder die Wahl der Leiter der Ortsfeuerwehren nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

(1) Für die Ortsfeuerwehren wird je ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Stadt und Dritter;
- Erträgen aus Veranstaltungen;
- sonstige Einnahmen;
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der ehemaligen Stadt Herrnhut vom 03.04.1992, die erste Ergänzung der Feuerwehrsatzung der ehemaligen Stadt Herrnhut vom 19.10.1993 und die Feuerwehrsatzung der ehemaligen Gemeinde Ruppertsdorf vom 01.03.1992 außer Kraft.

Herrnhut, den 19.04.1996

Der Bürgermeister

(Siegel)